

ZUSATZANTRAG

der Landtagsklubs von SPÖ, Liste FRITZ und NEOS zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das **Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz** geändert wird (226/22)

Individueller Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung

Es wird beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Entwurf betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz geändert wird, wie folgt ergänzen:

In Artikel I

wird nach Ziffer 15 folgende Ziffer 15a eingefügt:

15a. Nach § 9 wird folgende neue Bestimmung als § 9a eingefügt:

„§ 9a

Rechtsanspruch

- (1) Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben gegenüber der Gemeinde einen Rechtsanspruch auf eine qualitätsvolle, pädagogische Betreuung ihres Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung, die der Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß § 9 Abs. 1 dient. Der Rechtsanspruch gilt für Kinder ab dem ersten Lebensjahr.**
- (2) Abweichend von § 22 darf in einer Kinderbetreuungseinrichtung gemäß Abs. 1 die Aufnahme eines Kindes, für das ein Rechtsanspruch besteht, nicht verweigert werden.**
- (3) Die Gemeinden haben für genügend Betreuungsplätze zu sorgen.**
- (4) Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.“**

Artikel II wird ergänzt und hat zu lauten:

- (1) Dieses Gesetz, mit Ausnahme des § 9a, tritt mit 1. September 2022 in Kraft.**
- (2) § 9a tritt mit 1. September 2025 in Kraft.**

Begründung:

Ohne die Verankerung eines individuellen(!) Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung würde die TKKG-Novelle, trotz einiger Verbesserungen, hinter den Erwartungen zurückbleiben.

Der Zusatzantrag soll Rechtssicherheit für Eltern schaffen und jedem Kind einen Betreuungs- und Bildungsplatz garantieren. Wer Kinder hat, darf nicht benachteiligt werden - sowohl im Berufsleben als auch im Alltag.

Der vorliegende Zusatzantrag sieht vor, dass durch einen stufenweisen Weg der individuelle Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung schließlich vollumfassend verankert wird.

Die Forderung nach einem Rechtsanspruch geht Hand in Hand mit der Forderung nach mehr Budget und mehr Ausbildungsplätzen, die in den nächsten Jahren (Übergangsfrist) ua. durch einen fünfstufigen Plan aufgebaut werden sollen.

Der Fünf-Stufen-Plan

1. Schritt: Evaluierung der fehlenden Kindergartenplätze

Bis Ende Sommer 2022 soll im Land Tirol evaluiert werden, wie viele Kinderbetreuungsplätze derzeit in Tirol in jeder Gemeinde noch fehlen.

2. Schritt: Budgetäre Mittel für den Ausbau der Einrichtungen

Für die Budgetjahre 2023 und 2024 sollen entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Einrichtungen für fehlende Kinderbetreuungsplätze in den Städten und Gemeinden gebaut werden können. Positiver Nebeneffekt: Das kurbelt das regionale Bau- und Baunebengewerbe an.

3. Schritt: Ausbildungsoffensive im Bereich der Elementarpädagogik

Die Corona-Pandemie hat noch einmal verdeutlicht, wie schwierig der Arbeitsalltag für Elementarpädagog*innen ist. Viele sind ausgebrannt und wechseln den Job. Das führt dazu, dass es zu einem Mangel an Elementarpädagog*innen kommt. Auf zu viele Kinder kommen zu wenige Elementarpädagog*innen. Aufgrund der schwierigen Arbeitsbedingungen treten viele ausgebildete Elementarpädagog*innen ihren Job auch gar nicht erst an. Mit dem

Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung und der Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze braucht es auch zusätzliche Elementarpädagog*innen. Derzeit gibt es in Tirol einen Mangel. Es bedarf eines massiven Ausbaus von Ausbildungsplätzen per sofort für Elementarpädagog*innen, um den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung auch personell zu ermöglichen.

Um sowohl dem Land Tirol als auch den Gemeinden für die fundierte Ausbildung der künftigen Pädagoginnen und Pädagogen ausreichend Zeit zu geben, braucht es besonders hier die stufenweise Einführung:

- Beginnend mit einem individuellen Rechtsanspruch ab 6 Jahre – Ausbau der Horte, Schulische Nachmittagsbetreuung bzw. Ganztagschulen.
- Gefolgt von einem individuellen Rechtsanspruch ab 3 Jahre – Ausbau der Kindergärten/Gruppe.
- Schließlich finalisiert mit dem individuellen Rechtsanspruch ab 1 Jahr – Ausbau der Kinderkrippen/Gruppen.

4. Schritt: Gemeindekooperationen forcieren

In einwohner*innenschwachen und strukturschwachen Gemeinden wird bereits jetzt in Gemeindekooperationen gearbeitet. Diese Kooperationen sollen beibehalten und ausgebaut werden.

5. Schritt: Ein für alle Ansprüche ausreichendes, jährliches Budget für Kinderbetreuung fix im Landesbudget verankern

Ab 1. Jänner 2025 sollen im Landesbudget jährlich fix verankert die benötigten, budgetären Mittel (inflation angepasst) zur Verfügung stehen, damit der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung in den Städten und Gemeinden umgesetzt werden kann.

Die Umsetzung des Fünf-Stufen-Plans während der Übergangsfrist ist für den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung dringend notwendig, um jedem Kind das Recht auf Bildung - unabhängig vom Einkommen der Eltern - zukommen zu lassen.

Innsbruck, am 18.05.2022

[Handwritten signatures and notes]
A. Hanelw. - für
I. Wöbernk
Klaus H. ...
Claudia Högler
Klaus H. ...
B. ...
Klaus H. ...